

Information für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften im öffentlichen Dienst in Mecklenburg-Vorpommern

The logo for the German Trade Union Confederation (DGB) is located in the top right corner. It features the letters 'DGB' in white on a red rectangular background, which is partially overlaid by a green and blue wavy graphic element.

Gespräch über deutliche Verschlechterung im Disziplinarrecht gescheitert

Am 15. Januar 2021 haben der DGB und seine Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ein Gespräch mit dem Staatssekretär des Ministeriums für Inneres und Europa geführt. Gegenstand des Gespräches waren geplante Veränderungen im Disziplinarrecht. Betroffen von den Änderungen wären alle Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes und der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern.

Härteste Disziplinarmaßnahmen sollen künftig ohne Gerichtsurteil möglich sein

Ein Gesetzesentwurf des Ministeriums für Inneres und Europa sieht vor, dass in Mecklenburg-Vorpommern künftig auch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts bei schweren Pflichtverletzungen durch eine Disziplinarverfügung der Dienstherren möglich sein sollen. Derzeit ist für diese beiden Disziplinarmaßnahmen eine Disziplinarclage vor dem Verwaltungsgericht notwendig. Beide Maßnahmen können damit bisher nur von einem Gericht getroffen werden (Richtervorbehalt). Dieser Richtervorbehalt soll künftig entfallen. Die Betroffenen müssten künftig also gegen die Disziplinarverfügung klagen. Die Klage hätte keine aufschiebende Wirkung. Begründet wird diese Änderung mit der Zunahme extremistischer Tendenzen und der daraus folgenden Notwendigkeit, Verfahren deutlich zu beschleunigen und zu vereinfachen.

DGB tritt für Beibehaltung des Richtervorbehalts ein

Der DGB und seine Gewerkschaften haben im Gespräch ihre Ablehnung des Gesetzesentwurfes sehr deutlich gemacht. Das Kräfteverhältnis im Disziplinarverfahren würde mit dem Gesetzesentwurf einseitig zu Gunsten der Dienstherren verschoben, die bisher durch den Richtervorbehalt gewährleistete Fairness und Waffengleichheit würde aufgehoben werden. Dies wäre ein massiver Eingriff in die Rechte der Beamtinnen und Beamten.

Dieser massive Eingriff in die Rechte der Beamtinnen und Beamten steht im direkten Widerspruch zu der in Pandemiezeiten immer wieder geäußerten Wertschätzung für den öffentlichen Dienst und deren Einsatz. Nun die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts deutlich erleichtern zu wollen, ist das Gegenteil von Wertschätzung und Respekt für den Einsatz der Beschäftigten.

V.i.S.d.P. DGB Nord, Abteilung Öffentlicher Sektor, Olaf Schwede,
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, 15. Januar 2021, Kontakt: olaf.schwede@dgb.de



Das Innenministerium hält am Gesetzesentwurf fest

Das Ministerium für Inneres und Europa hat trotz der Kritik deutlich gemacht, an dem Gesetzesentwurf festhalten zu wollen. Die Bitte des DGB und seiner Gewerkschaften, doch in der derzeitigen Hochphase der Pandemie auf einen derartigen Eingriff in die Rechte der Beamtinnen und Beamten zu verzichten und zu einem späteren Zeitpunkt eine vernünftige Diskussion zu ermöglichen, wurde mit wenig Verständnis aufgenommen.

Der DGB hat darüber hinaus kritisiert, dass nun die Taten Einzelner herangezogen werden, um die Rechte aller Beamtinnen und Beamten einzuschränken. Alternative wäre eine Stärkung der Justiz, um die Verfahren zeitnaher abzuschließen. Diese Option wird vom Innenministerium allerdings aufgrund der Haushaltslage als wenig realistisch eingeschätzt.

Kein Schutz vor Willkür beabsichtigt

Wenn schon das behördliche Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts führen kann, dann sind aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften zumindest die Rechte der Betroffenen und ihrer Personalvertretungen in diesem Verfahren zu stärken. Der bisher vorliegende Gesetzesentwurf sieht dies nicht vor. Der DGB hat hierfür Vorschläge vorgelegt. Diese Vorschläge will das Ministerium für Inneres und Europa nicht aufgreifen. Stattdessen wurde im Gespräch immer wieder darauf verwiesen, dass die Betroffenen doch im Nachhinein gegen die Entfernung aus dem Dienst vor den Verwaltungsgerichten klagen könnten. Die Klage soll aber keine aufschiebende Wirkung haben. Lange Verfahrensdauern gehen damit zu Lasten der Betroffenen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf hätten die Personalräte im Falle einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder einer Aberkennung des Ruhegehalts weniger Möglichkeiten als im Falle der Kündigung eines Tarifbeschäftigten. Ein ordentliches Mitbestimmungsverfahren ist nicht vorgesehen. Auch einen speziellen Schutz für verbeamtete Personalratsmitglieder kennt der Gesetzesentwurf nicht.

Ein effektiver Schutz vor Willkür oder vor Einschüchterungsstrategien gegenüber Interessenvertretungen ist damit nicht gegeben.

Wie geht es nun weiter?

Der DGB wird bis zum 1. Februar 2021 seine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf abgeben. Parallel werden Gespräche mit weiteren Entscheidungsträgern im politischen Raum mit dem Ziel geführt werden, das Gesetzgebungsverfahren zu stoppen bzw. zumindest entsprechend unserer Vorschläge zu gestalten. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aus Sicht des DGB seiner Gewerkschaften nicht hinnehmbar und wird weiterhin deutlich abgelehnt.

The logo for the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is displayed in white text on a red, stylized banner that curves upwards from left to right.The logo for ver.di is shown in white text on a red, tilted square background.The logo for GEW (Gewerkschaften Europas) features the letters 'GEW' in white on a red, stylized banner.